

## WERKVERTRÄGE: VOR- UND NACHTEILE, WICHTIGE REGELUNGEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Praktika oder Werkverträge im Rahmen des Studiums bieten jungen Leuten die Möglichkeit, erste Einblicke in potenzielle Berufsbranchen zu bekommen und ihre Interessen zu schärfen. Sie können ihr in der Schule oder im Studium erlerntes Wissen direkt in der Praxis anwenden und sehen, wie die Theorie im Berufsalltag umgesetzt wird. Dadurch können sie innerhalb ihrer Fach-Ausrichtung gezielt einzelne Gebiete näher kennenlernen und frühzeitig die Berufsrichtung finden, die den eigenen Fähigkeiten und Interessen am ehesten entspricht. Dies unterscheidet sich von anderen Schüler- und Studentenjobs in der Gastronomie oder im Einzelhandel, wo eine umfangreiche Vor- oder Ausbildung meist nicht von großer Bedeutung ist.

### Praktikum und Werkvertrag: Vorteile, Nachteile und Rahmenbedingungen

#### Praktikum – Rahmenbedingungen

- dient laut Definition dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen
- kann keine Berufsausbildung ersetzen
- ist zeitlich befristet
- kann mit Schülern, Studierenden oder Absolventen geschlossen werden

#### Praktikum – Vorteile und Nachteile aus Unternehmenssicht

##### Vorteile

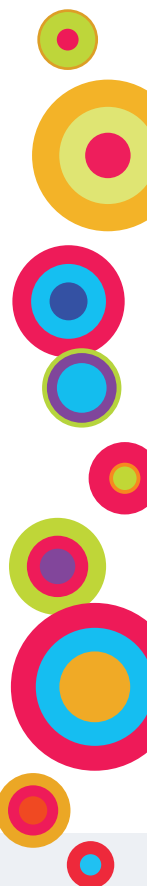
- geringe bis keine Vergütung für eine Vollzeitkraft
- Förderung und Testen von Talenten und potenziellen Festangestellten
- geringes Risiko

##### Nachteile

- bedarf der Eigenmotivation des Praktikanten
- Zeitaufwand zur Einarbeitung und Betreuung

#### Werkvertrag – Rahmenbedingungen

- immatrikulierter Studierender an Fach- oder Hochschule
- erfordert Anmeldung
- Abgabe von Beiträgen für die Rentenversicherung
- Kann nur mit eingeschriebenen (immatrikulierten) Studierenden geschlossen werden



## Werkvertrag – Vorteile und Nachteile aus Unternehmenssicht

### Vorteile

- Langfristige Zusammenarbeit über die gesamte Studiendauer möglich
- Potenzielle Rekrutierung von neuen Festangestellten
- keine Verpflichtung zur Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen
- geringes festgelegtes Entgelt
- Studierender kann erlerntes Wissen direkt im Unternehmen anwenden
- als Studierender mit neuesten Methoden und modernem Denkansatz in Berührung kommen

### Nachteile

- kann nur mit eingeschriebenen Studierenden geschlossen werden
- Arbeitszeit ist auf 20 h pro Woche begrenzt (im Jahresdurchschnitt; Ausnahmen nur für Semesterferien)
- ist mit Kenntnis der Abschlussnote bei Studierendem hinfällig (nicht erst mit Exmatrikulation)
- Mindestgrenze bei Entgelt: Mindestlohn

## Werkvertrag – Besonderheiten

- kann jederzeit beidseitig gekündigt werden
- darf ab einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten eine Probezeit von maximal 3 Monaten beinhalten

## Die 5 wichtigsten Regelungen

### 1. Praktikanten können keine Werkverträge erhalten

- Unterscheidung zwischen Praktikum und Werkvertrag

### 2. Studierende mit Werkvertrag müssen in der Hauptsache studieren

- Arbeitszeit beschränkt auf 20 Stunden pro Woche
- Nur in den Semesterferien gelten Sonderregelungen für Mehrarbeit

### 3. Unternehmen dürfen das Entgelt frei festlegen – mit einigen Einschränkungen

- Studierende gelten als freischaffende Unternehmer
- Frei verhandelbares Entgelt – bei Nicht-Unterschreitung des Mindestlohns
- Minimum des monatlichen Entgelts: 450 Euro

### 4. Studierende mit Werkvertrag müssen angemeldet sein

- Wichtig: Sozialversicherungsnummer des Studierenden

### 5. Wer den Werkvertrag kündigt, erleidet den wirtschaftlichen Schaden

- Kündigende Seite trägt wirtschaftlichen Schaden, heißt: Studierender verzichtet auf Entgelt bzw. Unternehmen zahlt Entgelt weiter
- Klauseln und Regelungen im Vertrag können genannte Punkte umgehen



## Wichtige Dokumente für Arbeitgeber bei Werkvertrag

- Immatrikulationsbescheinigung des Studierenden (vom aktuellen Semester)
- Kopie weiterer Arbeitsverträge
- Schriftliche Bestätigung des Studierenden über vollständige Unterrichtung aller anderen Arbeitsverhältnisse
- Sozialversicherungsnummer

## Gesetzliche Grundlagen zu Werkverträgen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  
u. a. § 631 BGB ff. – Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
u. a. § 26 BBiG – Andere Vertragsverhältnisse
- Mindestlohngesetz (MiLoG)  
u. a. § 22 MiLoG – Persönlicher Anwendungsbereich

